



## **Satzung**

Arbeitsmedizinische Zentren Nordwest e.V.

### **I Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein hat den Namen „Arbeitsmedizinische Zentren Nordwest e. V.“ (im folgenden AMZ genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist Nordhorn
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

### **II Vereinszweck**

#### **§ 2**

#### **Aufgabenzweck**

1. Der Verein bezweckt, im Rahmen seiner Möglichkeiten, eine umfassende und der gesetzlichen Regelung entsprechende arbeitsmedizinische Betreuung der in den Mitgliedsunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zu erreichen.  
Wenn und soweit Mitglieder es beantragen, übernimmt der Verein auch im Rahmen seiner Möglichkeiten eine umfassende und der gesetzlichen Regelung entsprechende sicherheitstechnische Betreuung der in den betreffenden Mitgliedsunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer.  
Zur Durchführung dieser Aufgaben wird der Verein mit einem oder mehreren Betriebsärzten sowie ggf. auch mit Fachkräften für Arbeitssicherheit vertraglich alle in diesem Zusammenhang notwendigen Einzelfragen festlegen, insbesondere Art und Umfang der Aufgaben, ihre Erfüllung sowie die im Einzelfall oder generell zu entrichten Vergütungen.
2. Um die notwendige und zweckmäßige Ausstattung der Betriebsärzte sowie etwaiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu erreichen, hat der Verein aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ein oder mehrere Zentren in den entsprechenden Bedarfsregionen errichten.
3. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aller Beteiligten aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Arbeitssicherheitsgesetz - vom 12. Dezember 1973.

### **III Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

#### **Voraussetzungen**

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht auf schriftlichen Antrag Unternehmen und Körperschaften im Bereich der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland einschließlich der darin liegenden Städte und Gemeinden offen.

Die Mitgliedschaft im Verein steht auf schriftlichen Antrag Unternehmen und Körperschaften im Bereich der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland einschließlich der darin liegenden Städte und Gemeinden offen. Auch Unternehmen im Bereich anderer Orte können auf schriftlichen Antrag Mitglieder des Vereins werden.

Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sofern dieser nicht die Mitgliederversammlung anruft.



Mitglieder des Vereins können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auch Arbeitgeberverbände werden, deren Mitgliedsfirmen in nennenswertem Umfang an den Arbeits-Medizinischen-Zentren Nordwest e. V. beteiligt sind.

#### **§ 4 Pflichten**

Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge erhoben, soweit diese zur Deckung der Kosten erforderlich sind.

Nimmt ein Mitglied über den normalen Aufgabenbereich des Vereins hinausgehende Sonderleistungen in Anspruch, so ist das Mitglied verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

#### **§ 5 Rechte**

Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand kann im Einzelnen den Umfang der Inanspruchnahme bestimmen und Richtlinien hierfür aufstellen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einjähriger Kündigungsfrist zum Kalenderjahresschluss kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, sie ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft zulässig.

Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) durch Auflösung des Betriebes des Mitgliedes oder wenn sonst die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- b) durch Ausschluss wegen grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausgeschlossene Mitglieder haben ihre bis zum Datum des Wirksamwerdens des Ausschlusses entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen, ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

### **IV Organe des Vereins**

#### **§ 7 Allgemeines**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung, sofern eine solche bestellt ist.

Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich.



## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat so viel Stimmen, wie es am 1. Januar eines jeden Jahres nach den einschlägigen Vorschriften an Einsatzzeiten von Arbeitsmedizinern zu erfüllen hat. Die Höchstzahl der Stimmen für jedes Vereinsmitglied darf jedoch 30 % der Gesamtstimmen nicht überschreiten.
2. Teilnahmeberechtigt sind die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsfirmen sowie die zu diesem Zweck Bevollmächtigten.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, sie soll mit einer Frist von 3 Wochen erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden, er ist dazu verpflichtet, wenn Mitglieder mit einem Viertel der Gesamtstimmen die Einberufung unter Angabe des Zweckes beim Vorstand schriftlich beantragen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder der Geschäftsführung der AMZ eingereicht sein.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahlen zum Vorstand,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Beitrages sowie die Feststellung des Umlageverfahrens,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge der Mitglieder der Versammlung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

Beschlüsse einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitgliederstimmen gefasst.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des AMZ im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich aus sieben Personen zusammen, dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf Beisitzern.
3. Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist ein persönliches Amt. Es ist nicht übertragbar, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.



4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder üben auch nach Ablauf der Amtszeit ihre Funktion solange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
5. Endet während des Laufes einer Amtsperiode das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, so können Ersatzwahlen vorgenommen werden. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende der für den Ausgeschiedenen laufenden Wahlperiode im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Amt im Vorstand endet auch dann, wenn das Mitglied, dem der Gewählte angehört, aus dem Verein ausscheidet, ferner wenn er sein Amt niederlegt oder die Mitgliederversammlung durch Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit seine Bestellung widerruft.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet auch durch Stimmzettel statt, sofern kein anderes Verfahren beschlossen wird. Über die Art anderer Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

## **§ 12**

### **Tätigkeit und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 13**

### **Vertretung des Vereins**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

Der bestellte Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorstand kann einen leitenden Arbeitsmediziner ernennen. Der Geschäftsführer und der leitende Arbeitsmediziner können zu den Sitzungen der übrigen Organe des AMZ geladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

## **V Sonstiges**

## **§ 15**

### **Niederschriften**

Über die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse genau wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und gegebenenfalls vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.



**§ 16**

**Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 17**

**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des AMZ kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorhandene Mittel sind zur Erfüllung satzungsgemäßer und vertraglicher Verpflichtungen zu verwenden. Ein danach vorhandener Überschuss wird anteilig den Mitgliedern zugeführt.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Juli 1989 in Kraft.

Nordhorn, 31. Mai 1989  
Geändert am 7. Juli 1999  
Geändert am 01. Oktober 2003  
AMZ-Satzung ab 01.10.2003  
Geändert am 17.04.2015